

2010

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 2010

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
1. 7.2010	Vierte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	782
6. 5.2010	Bekanntmachung der Durchführungsvereinbarung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur betreffend die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur in den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen	785
6. 5.2010	Bekanntmachung der Durchführungsvereinbarung zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur	788
7. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife	791
7. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	791
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-07)	792
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-33)	794
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „VSE Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-84-01)	797
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Simpler North America, LP“ (Nr. DOCPER-AS-85-01)	800
14. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-04-02) ...	803
17. 5.2010	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-86-01)	806
25. 5.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle vom 9. Juli 2008 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Albanien und der Republik Kroatien sowie über den Geltungsbereich des Nordatlantikvertrags	808
25. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	809
25. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	810
31. 5.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation und des Protokolls zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation	812
1. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	813
1. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	818
1. 6.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	818
1. 6.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	819

**Vierte Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 1. Juli 2010

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) gilt das Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mit seiner Anlage XVIII. Die Anlage XVIII wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem gemäß den §§ 43 und 44 des Abkommens vom 21. November 1947 dessen Anlage XVIII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte völkerrechtliche Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Juli 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

(Übersetzung)

Annex XVIII**World Tourism Organization**

In their application to the World Tourism Organization (hereinafter referred to as "the Organization"), the standard clauses shall operate subject to the following modifications:

1. Article V and section 25, paragraphs 1 and 2 (l), of article VII of the Convention shall extend to the representatives of Associate Members participating in the work of the Organization in accordance with the Statutes of the World Tourism Organization (hereinafter referred to as "the Statutes").

2. Representatives of Affiliate Members, participating in the activities of the Organization in accordance with the Statutes, shall be granted:

- (a) All facilities in order to safeguard the independent exercise of their official functions;
- (b) Maximum expeditiousness in the processing of their applications for visas, where required and when accompanied by a certificate that they are travelling on the business of the Organization. In addition, such persons shall be granted facilities for speedy travel;
- (c) In connection with subparagraph (b) above, the principle contained in the last sentence of section 12 of the standard clauses shall apply.

3. Experts, other than officials coming within the scope of article VI of the Convention, serving on organs and bodies of, or performing missions for, the Organization, shall be accorded such privileges and immunities as are necessary for the independent and effective exercise of their functions, including the time spent on journeys in connection with service on organs and bodies or missions. In particular they shall be accorded:

- (a) Immunity from personal arrest or seizure of their personal baggage;
- (b) In respect of words spoken or written or acts done by them in the performance of their official functions, immunity from legal process of every kind, such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned are no longer serving on organs and bodies of, or employed on mission for, the Organization;
- (c) Inviolability for all papers and documents relating to the work on which they are engaged for the Organization;
- (d) For the purpose of their communications with the Organization, the right to

Annexe XVIII**Organisation mondiale du tourisme**

Les clauses standard s'appliquent à l'Organisation mondiale du tourisme (dénommée ci-après «l'Organisation») sous réserve des dispositions suivantes:

1. L'article V et la section 25, paragraphes 1 et 2.l, de l'article VII de la Convention sont étendus aux représentants des Membres associés participant aux travaux de l'Organisation conformément aux statuts de l'Organisation mondiale du tourisme (dénommés ci-après «les statuts»)

2. Les représentants des Membres affiliés participant aux activités de l'Organisation conformément aux statuts bénéficient:

- a) De toutes facilités afin que soit garanti l'exercice indépendant de leurs fonctions officielles;
- b) De la plus grande diligence dans le traitement de leurs demandes de visas (lorsque ceux-ci sont nécessaires) accompagnées d'un certificat attestant qu'ils voyagent pour le compte de l'Organisation. En outre, il est accordé à ces personnes des facilités pour qu'elles puissent se déplacer rapidement;
- c) Le principe énoncé dans la dernière phrase de la section 12 des clauses standard est applicable à propos de l'alinéa b) ci-dessus.

3. Les experts, autres que les fonctionnaires entrant dans le champ d'application de l'article VI de la Convention, membres d'organes et d'organismes de l'Organisation ou remplissant pour elle des missions, jouissent des privilèges et immunités nécessaires à l'exercice indépendant et effectif de leurs fonctions, y compris pendant la durée des voyages en rapport avec leur appartenance à ces organes et organismes ou avec leurs missions. Ils jouissent en particulier:

- a) De l'immunité d'arrestation personnelle ou de saisie de leurs bagages personnels;
- b) De l'immunité de toute poursuite judiciaire en ce qui concerne les actes accomplis par eux dans l'exercice de leurs fonctions officielles (y compris leurs paroles et écrits); les intéressés continueront à bénéficier de ladite immunité alors même qu'ils ne seraient plus membres des organes et organismes de l'Organisation ou qu'ils ne rempliraient plus de mission pour elle;
- c) De l'inviolabilité de tous leurs papiers et documents relatifs aux travaux dont ils s'occupent pour l'Organisation;
- d) Pour les besoins de leurs communications avec l'Organisation, du droit de

Anlage XVIII**Weltorganisation für Tourismus**

Die allgemeinen Bestimmungen finden auf die Weltorganisation für Tourismus (im Folgenden als „Organisation“ bezeichnet) mit folgender Maßgabe Anwendung:

(1) Artikel V und Artikel VII § 25 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 des Abkommens erstrecken sich auf die Vertreter von assoziierten Mitgliedern, die sich im Einklang mit der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (im Folgenden als „Satzung“ bezeichnet) an der Arbeit der Organisation beteiligen.

(2) Vertretern von angeschlossenen Mitgliedern, die sich im Einklang mit der Satzung an den Tätigkeiten der Organisation beteiligen, wird Folgendes gewährt:

- a) alle Erleichterungen zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben sicherzustellen;
- b) schnellstmögliche Bearbeitung ihrer Visumanträge, sofern erforderlich, wenn diesen Anträgen eine Bescheinigung beiliegt, der zufolge diese Vertreter in Angelegenheiten der Organisation reisen. Darüber hinaus werden solchen Personen Erleichterungen in Bezug auf schnelles Reisen gewährt;
- c) der in § 12 Absatz 3 der allgemeinen Bestimmungen niedergelegte Grundsatz findet auf den Buchstaben b Anwendung.

(3) Sachverständige, mit Ausnahme von Beamten im Sinne des Artikels VI des Abkommens, die in Organen oder Stellen der Organisation tätig sind oder Aufträge für dieselbe erledigen, genießen die Vorrechte und Immunitäten, die zur unabhängigen und wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind, und zwar auch auf Reisen, die sie anlässlich ihrer Tätigkeit in Verbindung mit diesen Organen, Stellen oder Aufträgen unternehmen. Insbesondere genießen sie

- a) Immunität von persönlicher Festnahme oder von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von Rechtsverfahren jeder Art in Bezug auf die von ihnen in Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, und zwar auch dann, wenn die Betroffenen nicht mehr in Organen oder Stellen der Organisation tätig sind oder keine Aufträge mehr für dieselbe erledigen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke, die sich auf die Arbeit beziehen, mit der sie für die Organisation befasst sind;
- d) das Recht, für die Zwecke ihres Verkehrs mit der Organisation Verschlüs-

use codes and to receive papers or correspondence by courier or in sealed bags;

- (e) The same facilities in respect of currency and exchange restrictions and in respect of their personal baggage as are accorded to officials of foreign Governments on temporary official missions.

4. Privileges and immunities are granted to the experts in the interests of the Organization and not for the personal benefit of the individuals themselves. The Secretary-General of the Organization shall have the right and the duty to waive the immunity of any expert in any case where, in his/her opinion, the immunity would impede the course of justice and it can be waived without prejudice to the interests of the Organization.

5. Notwithstanding paragraph 2 above, paragraphs 3 and 4 above shall apply to representatives of Affiliate Members performing missions for the Organization as experts.

6. The privileges and immunities, exemptions and facilities referred to in section 21 of the standard clauses shall also be accorded to the Deputy Secretary-General of the Organization, his/her spouse and minor children.

transmettre des messages chiffrés et de recevoir des documents ou de la correspondance par coursier ou dans des valises scellées;

- e) Des mêmes facilités en ce qui concerne les réglementations monétaires et de change et leurs bagages personnels que celles accordées aux représentants des gouvernements étrangers en mission officielle temporaire.

4. Les privilèges et immunités sont accordés aux experts dans l'intérêt de l'Organisation et non pour leur bénéfice personnel. Le Secrétaire général de l'Organisation a le droit et le devoir de lever l'immunité de n'importe lequel de ces experts dans tous les cas où, à son avis, l'immunité entraverait le cours de la justice et où elle peut être levée sans porter atteinte aux intérêts de l'Organisation.

5. Nonobstant le paragraphe 2 ci-dessus, les paragraphes 3 et 4 s'appliquent aux représentants des Membres affiliés en mission pour l'Organisation en qualité d'experts.

6. Les privilèges, immunités, exemptions et facilités dont il est question à la section 21 des clauses standard sont accordés au Secrétaire général adjoint de l'Organisation, à sa conjointe et à ses enfants mineurs.

selungen zu verwenden und Papiere und Schriftverkehr durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;

- e) in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen und auf ihr persönliches Gepäck die gleichen Erleichterungen wie Beamte ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission.

(4) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Sachverständigen im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär der Organisation ist berechtigt und verpflichtet, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Schädigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

(5) Ungeachtet des Absatzes 2 finden die Absätze 3 und 4 Anwendung auf Vertreter von angeschlossenen Mitgliedern, die als Sachverständige Aufträge für die Organisation erledigen.

(6) Die in § 21 der allgemeinen Bestimmungen bezeichneten Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen werden auch dem stellvertretenden Generalsekretär der Organisation, seinem Ehegatten und minderjährigen Kindern gewährt.

**Bekanntmachung
der Durchführungsvereinbarung
zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur
betreffend die Ausbildung
von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur
in den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr
in Munster und Bergen**

Vom 6. Mai 2010

Die in Singapur am 6. März 2009 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur zum Abkommen vom 9. Januar 2009 (BGBl. 2009 II S. 265, 266) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur in den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen ist nach ihrem Artikel 15 Absatz 1

am 6. Mai 2009

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2010

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Durchführungsvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über den vorübergehenden Aufenthalt
von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur
im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
betreffend die Ausbildung
von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur
in den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr
in Munster und Bergen

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur –

aufgrund des Abkommens vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, nachstehend als „Streitkräfteaufenthaltsabkommen“ bezeichnet, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für diese Durchführungsvereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Auszubildendes Personal: Militärische oder zivile Angehörige der Streitkräfte der entsendenden Vertragspartei, die im Rahmen der Ausbildung bei der aufnehmenden Vertragspartei Dienst verrichten.
2. Aufnehmende Vertragspartei: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

3. Entsendende Vertragspartei: Das Verteidigungsministerium der Republik Singapur.
4. Entsendestaat: Die Republik Singapur.
5. Aufnahmestaat: Die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

Gegenstand und allgemeine Bestimmungen

(1) Die aufnehmende Vertragspartei stellt auf Anforderung der entsendenden Vertragspartei und nach Prüfung der Realisierbarkeit die lehrgangsgebundene Ausbildung des auszubildenden Personals an den Leopard Kampfpanzern der entsendenden Vertragspartei sowie Truppenpraktika für Führer- und Ausbildungspersonal der entsendenden Vertragspartei bereit.

(2) Darüber hinaus sind folgende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart, soweit Kapazitäten bei der aufnehmenden Vertragspartei vorhanden sind:

1. Ausbildung eines Teileinheitführers Panzertruppe (TEFhr PzTr) der entsendenden Vertragspartei zum Schießlehrer für die Bordkanone (BK 120 mm) des Kampfpanzers Leopard sowie eine vorherige Sprachausbildung;
2. dreimonatige Hospitation von zwei Offizieren am Ausbildungszentrum Panzertruppe in Munster oder in einem Panzerbataillon der aufnehmenden Vertragspartei;
3. Hospitation von zwei Offizieren am Schießübungszentrum Panzertruppe (PzTr) der aufnehmenden Vertragspartei.

(3) Die Ausbildung findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Die entsendende Vertragspartei beantragt rechtzeitig vor Beginn der konkreten Ausbildungsmaßnahmen auf diplomatischem Weg eine gegebenenfalls erforderliche vorherige Sprachausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ entsprechend dem Standardisierten Leistungsprofil (SLP) 3332 nach STANAG 6001 („Leistungsstufen in Fremdsprachenkenntnissen“). Die Bedingungen für die Sprachausbildung werden jeweils gesondert festgelegt.

Artikel 3

Infrastrukturelle Unterstützung

Die aufnehmende Vertragspartei stellt der entsendenden Vertragspartei im Rahmen ihrer Kapazitäten geeignete Einrichtungen zum Abstellen von Fahrzeugen, Lagerung von Munition, Material und Gerät, die im Zusammenhang mit der Ausbildung benötigt werden, sowie Betriebsstoffe zur Verfügung.

Artikel 4

Auswahlkriterien

Die entsendende Vertragspartei wählt das auszubildende Personal aus. Sie trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl, bei der folgende Kriterien zu Grunde zu legen sind:

1. Das auszubildende Personal muss mit den geltenden Verfahrens- und Einsatzgrundsätzen in dem jeweiligen Aufgabenbereich gut vertraut sein;
2. das auszubildende Personal muss über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die es befähigen, an der vorgesehenen Ausbildung mit Erfolg teilzunehmen;
3. das auszubildende Personal muss über ein Gesundheitszeugnis entsprechend Artikel 5 des Streitkräfteaufenthaltsabkommens verfügen.

Artikel 5

Koordinierungsstelle

Die entsendende Vertragspartei richtet zur Koordinierung der Truppenübungsplatzaufenthalte in Bergen sowie für die erforderlichen Unterstützungsleistungen eine Koordinierungsstelle bei der Truppenübungsplatzkommandantur Bergen ein.

Artikel 6

Unterstellungsverhältnis

(1) Das auszubildende Personal untersteht truppendienstlich und administrativ dem dienstältesten Kommandeur der Streitkräfte von Singapur, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

(2) Im Falle des Auftretens von bewaffneten Konflikten, gleichgültig, ob sie einer Kriegserklärung folgen oder auf andere Weise entstehen, kehrt das auszubildende Personal auf Weisung der Botschaft der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Wunsch des Aufnahmestaates in den Entsendestaat zurück.

Artikel 7

Dienstreisen

(1) Das auszubildende Personal nimmt entsprechend den Anordnungen der aufnehmenden Vertragspartei an dienstlich notwendigen Reisen innerhalb des Aufnahmestaates teil.

(2) Für Reisen außerhalb des Hoheitsgebietes des Aufnahmestaates ist die Zustimmung der Botschaft der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig im Voraus einzuholen.

Artikel 8

Schutz militärischer Verschlusssachen

Austausch und Schutz von Verschlusssachen richten sich nach dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Übermittlung und den gegenseitigen Schutz militärischer Verschlusssachen.

Artikel 9

Bekleidung

(1) Für das auszubildende Personal gelten die Bekleidungsvorschriften der entsendenden Vertragspartei. Es ist jeweils die Uniform zu tragen, die der Anzugsordnung der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht.

(2) Im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung kann dem auszubildenden Personal bei dienstlicher Erforderlichkeit nach Artikel 2 Absatz 3 des Verwaltungsabkommens vom 16. April 1984 zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Chef des Generalstabes der singapurischen Streitkräfte über die Ausbildung von Mitgliedern der Streitkräfte der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland Sonderbekleidung, Schutzkleidung und persönliche Ausrüstung aus Beständen der aufnehmenden Vertragspartei, im Rahmen der Verfügbarkeit, für die Dauer der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Beim Tragen der Sonderbekleidung und Schutzkleidung muss die eindeutige Identifizierbarkeit der Staatsangehörigkeit des auszubildenden Personals gewährleistet sein. Nationale Hoheitsabzeichen des Aufnahmestaates dürfen vom auszubildenden Personal nicht getragen werden. Im Übrigen gelten für das Tragen der Sonderbekleidung und Schutzkleidung die für die aufnehmende Vertragspartei anzuwendenden Bestimmungen.

Artikel 10**Unterkunft und Verpflegung**

(1) Bei lehrgangsbezogenen Ausbildungsabschnitten kann, je nach Verfügbarkeit, Unterkunft und Verpflegung durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung der aufnehmenden Vertragspartei gegen volle Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Auf Wunsch der entsendenden Vertragspartei ist die aufnehmende Vertragspartei bei der Suche nach kommerziellen Anbietern für Essen und Trinkwasser im Rahmen des Möglichen behilflich.

Artikel 11**Betreuungseinrichtungen**

Dem auszubildenden Personal wird die Inanspruchnahme militärischer Betreuungseinrichtungen im gleichen Umfang wie Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei gewährt.

Artikel 12**Ärztliche Versorgung**

Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung werden die Angehörigen der entsendenden Vertragspartei in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei oder in zivilen medizinischen Einrichtungen ambulant beziehungsweise stationär behandelt. Die medizinische Behandlung erfolgt gegen Kostenerstattung. Die Versorgung umfasst auch den Transport von Erkrankten und Verletzten mit militärischen Sanitätsfahrzeugen und im Notfall auch mit verfügbaren Luftrettungsmitteln der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 13**Finanzielle Bestimmungen**

(1) Alle im Zusammenhang mit dieser Durchführungsvereinbarung entstehenden Kosten und Ausgaben sind von der entsendenden Vertragspartei in voller Höhe zu tragen. Die aufnehmende Vertragspartei stellt der entsendenden Vertragspartei zu diesem Zweck eine Rechnung mit Auflistung der nach Einzelkosten aufgeschlüsselten erbrachten Sach- und Dienstleistungen aus und sendet diese an STEE Electronics (e-services) Pte Ltd, Financial Services Centre, 5 Depot Road 15-01, Tower B, S(109681), Accounts Payable Branch. Die Zahlungen werden jeweils zum Ende eines Ausbildungsabschnitts fällig. Sie erfolgen in Euro. Das auszubildende Personal prüft und bescheinigt die Kosten und Ausgaben. Als Zahlungsart kann telegrafische Überweisung, Kreditkarte, Rechnung oder Barzahlung gewählt werden. Die entsendende Vertragspartei veranlasst die Zahlung an die aufnehmende Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die aufnehmende Vertragspartei bestätigt den Eingang jeder Zahlung.

(2) In Bezug auf die Kosten für Betriebsstoffe gilt zusätzlich das Folgende: Der Rechnung wird die tatsächlich durch die entsendende Vertragspartei verbrauchte Menge an Betriebsstoffen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsmengen werden durch das auszubildende Personal während des Auftankvorgangs beziehungsweise der Übernahme der Schmier- und Hilfsstoffe (POL) überprüft und bescheinigt.

(3) Leistungen, welche die entsendende Vertragspartei von privaten oder öffentlichen Anbietern in Anspruch nimmt, sind entsprechend den Zahlungsmodalitäten der Anbieter mit diesen abzurechnen. Die Rechnungen sind ebenfalls nach den Zahlungsbedingungen der Anbieter zu begleichen. Das gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis durch die aufnehmende Vertragspartei vermittelt wurde.

Artikel 14**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Durchführungsvereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung oder Entscheidung vorgelegt.

Artikel 15**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Abkommens vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Diese Durchführungsvereinbarung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Sie kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert, verlängert, gekündigt oder ergänzt werden.

(3) Im Falle der Kündigung des Streitkräfteaufenthaltsabkommens tritt diese Durchführungsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt wie jenes außer Kraft.

(4) Diese Durchführungsvereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 13 (Finanzielle Bestimmungen) bestehen ungeachtet der Kündigung bis zur vollständigen Durchführung dieser Durchführungsvereinbarung fort.

Geschehen zu Singapur am 6. März 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Otto Budde

Für das Verteidigungsministerium der Republik Singapur

Neo Kian Hong

**Bekanntmachung
der Durchführungsvereinbarung
zum Streitkräfteaufenthaltsabkommen Deutschland – Singapur
betreffend die Nutzung
der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen
durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur**

Vom 6. Mai 2010

Die in Singapur am 6. März 2009 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur zum Abkommen vom 9. Januar 2009 (BGBl. 2009 II S. 265, 266) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur ist nach ihrem Artikel 13 Absatz 1

am 6. Mai 2009

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2010

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Durchführungsvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über den vorübergehenden Aufenthalt
von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur
im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
betreffend die Nutzung
der Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr in Munster und Bergen
durch Mitglieder der Streitkräfte von Singapur

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Singapur –

aufgrund des Abkommen vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, nachstehend als „Streitkräfteaufenthaltsabkommen“ bezeichnet, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für diese Durchführungsvereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Aufnehmende Vertragspartei: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Entsendende Vertragspartei: Das Verteidigungsministerium der Republik Singapur.
3. Entsendestaat: Die Republik Singapur.
4. Aufnahmestaat: Die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2**Gegenstand und allgemeine Bestimmungen**

(1) Die entsendende Vertragspartei nutzt Truppenübungsplätze der aufnehmenden Vertragspartei in Munster und Bergen zum Zwecke der eigenen Ausbildung von Angehörigen ihrer Streitkräfte. Die Ausbildung findet höchstens zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils bis zu neun Wochen statt. Zu diesem Zweck bietet die aufnehmende Vertragspartei Unterstützungsleistungen innerhalb ihres Hoheitsgebietes an. Die jeweiligen Unterstützungsleistungen sind abhängig von verfügbaren Ressourcen der aufnehmenden Vertragspartei. Es gelten im Übrigen die Nutzungsbestimmungen der Truppenübungsplatzkommandaturen in Munster beziehungsweise Bergen.

(2) Die entsendende Vertragspartei führt die Ausbildung ausschließlich auf den Truppenübungsplätzen der aufnehmenden Vertragspartei in Munster und Bergen durch. Sie handelt die Verfügbarkeit von infrastrukturellen und logistischen Unterstützungsleistungen, Einsatzstellungen, Zielgebieten und Marschstraßen direkt mit der hierfür zuständigen Dienststelle der aufnehmenden Vertragspartei aus. Die aufnehmende Vertragspartei kommt den Wünschen der entsendenden Vertragspartei im Rahmen freier Kapazitäten nach, soweit dies die Aktivitäten der eigenen Streitkräfte nicht beeinträchtigt.

(3) Die entsendende Vertragspartei kann ihre Ausbildung in den folgenden Ausbildungsbereichen durchführen:

1. Infanterie;
2. motorisierte Truppenteile;
3. gepanzerte Fahrzeuge (Kaliber bis zu 120 mm);
4. andere im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Ausbildungsbereiche.

Artikel 3**Unterstützungsleistungen**

(1) Im Rahmen der infrastrukturellen und logistischen Unterstützung durch die aufnehmende Vertragspartei werden, soweit dort Kapazitäten vorhanden sind, folgende Leistungen angeboten:

1. Bereitstellung von Schießbahnen auf den Truppenübungsplätzen in Bergen oder Munster;
2. Bereitstellung von Betriebsstoffen;
3. Lager- und Abstellmöglichkeiten für:
 - Fahrzeuge,
 - Munition,
 - Material und Gerät, die zur Durchführung der Ausbildung erforderlich sind;
4. Unterstützung bei der Entsorgung nicht verbrauchter Munition und Explosivstoffe und von Blindgängern;
5. Bereitstellen von Bergungsfahrzeugen zur Erleichterung der Bergung von Angehörigen der entsendenden Vertragspartei;
6. logistische Unterstützung im Rahmen des „Host Nation Support“-Konzepts (Unterstützung durch den Aufnahmestaat).

(2) Kann die aufnehmende Vertragspartei Unterstützungsleistungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewähren, teilt sie dies der entsendenden Vertragspartei unverzüglich mit. Im Rahmen des Möglichen benennt die aufnehmende Vertragspartei geeignete Alternativlösungen oder ist bei der Suche nach anderweitiger Unterstützung behilflich.

Artikel 4**Einrichtung eines Arbeitskommandos**

Die entsendende Vertragspartei richtet ein aus höchstens zwölf Mitgliedern ihrer Streitkräfte bestehendes Arbeitskommando ein, das im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates das Abstellen von Fahrzeugen sowie die Lagerung von Gerät, Muni-

tion und Material überwacht und die Instandhaltung von Fahrzeugen, Gerät und Material der entsendenden Vertragspartei sicherstellt.

Artikel 5**Koordinierungsstelle**

Die entsendende Vertragspartei richtet zur Koordinierung der Truppenübungsplatzaufenthalte in Bergen und Munster sowie zu deren erforderlichen Unterstützungsleistungen eine Koordinierungsstelle bei der Truppenübungsplatzkommandatur Bergen ein.

Artikel 6**Bekleidung**

Für das Personal der entsendenden Vertragspartei gelten die Bekleidungsvorschriften der entsendenden Vertragspartei. Es ist jeweils die Uniform zu tragen, die der deutschen Anzugsordnung am ehesten entspricht.

Artikel 7**Unterkunft und Verpflegung**

Im Rahmen der Verfügbarkeit kann Unterkunft und Verpflegung durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung der aufnehmenden Vertragspartei gegen volle Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8**Ärztliche Versorgung**

Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung werden die Angehörigen der entsendenden Vertragspartei in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei oder in zivilen medizinischen Einrichtungen ambulant beziehungsweise stationär behandelt. Die Behandlung erfolgt gegen Kostenerstattung. Die Versorgung umfasst auch den Transport von Erkrankten und Verletzten mit militärischen Sanitätsfahrzeugen und im Notfall auch mit verfügbaren militärischen Luftrettungsmitteln der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 9**Unterstellungsverhältnis**

(1) Die Angehörigen der Streitkräfte der entsendenden Vertragspartei unterstehen administrativ und disziplinarisch dem Ausbildungsleiter der Streitkräfte von Singapur.

(2) Im Falle des Auftretens von bewaffneten Konflikten, gleichgültig, ob sie einer Kriegserklärung folgen oder auf andere Weise entstehen, kehren die Angehörigen der Streitkräfte der entsendenden Vertragspartei auf Weisung der Botschaft der Republik Singapur in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Wunsch des Aufnahmestaates in den Entsendestaat zurück.

Artikel 10**Schutz militärischer Verschlusssachen**

Austausch und Schutz von Verschlusssachen richten sich nach dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Singapur über die Übermittlung und den gegenseitigen Schutz militärischer Verschlusssachen.

Artikel 11**Finanzielle Bestimmungen**

(1) Alle im Zusammenhang mit dieser Durchführungsvereinbarung entstehenden Kosten und Ausgaben sind von der entsendenden Vertragspartei in voller Höhe zu tragen. Die aufnehmende Vertragspartei stellt der entsendenden Vertragspartei

zu diesem Zweck eine Rechnung mit Auflistung der nach Einzelkosten aufgeschlüsselten erbrachten Sach- und Dienstleistungen aus und sendet diese an STEE Electronics (e-services) Pte Ltd, Financial Services Centre, 5 Depot Road 15-01, Tower B, S(109681), Accounts Payable Branch. Das diensthabende Arbeitskommando prüft und bescheinigt alle Kosten und Ausgaben. Die Zahlungen werden jeweils zum Ende eines Ausbildungsabschnitts fällig. Sie erfolgen in Euro. Als Zahlungsart kann telegrafische Überweisung, Kreditkarte, Rechnung oder Barzahlung gewählt werden. Die entsendende Vertragspartei veranlasst die Zahlung an die aufnehmende Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die aufnehmende Vertragspartei bestätigt den Eingang jeder Zahlung.

(2) In Bezug auf die Kosten für Betriebsstoffe gilt zusätzlich das Folgende: Der Rechnung wird die tatsächlich durch die entsendende Vertragspartei verbrauchte Menge an Betriebsstoffen zugrunde gelegt. Die Verbrauchsmengen werden durch das zum Zeitpunkt des Auftankvorgangs beziehungsweise der Übernahme der Schmier- und Hilfsstoffe (POL) diensthabende Arbeitskommando überprüft und bescheinigt.

(3) Leistungen, welche die entsendende Vertragspartei von privaten oder öffentlichen Anbietern in Anspruch nimmt, sind entsprechend den Zahlungsmodalitäten der Anbieter mit diesen abzurechnen. Die Rechnungen sind ebenfalls nach den Zahlungsbedingungen der Anbieter zu begleichen. Das gilt auch, wenn das Vertrags- oder Schuldverhältnis durch die aufnehmende Vertragspartei vermittelt wurde.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Durchführungsvereinbarung werden zwischen den Vertrags-

parteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung oder Entscheidung vorgelegt.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Abkommens vom 9. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte von Singapur im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Diese Durchführungsvereinbarung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Sie kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert, verlängert, gekündigt oder ergänzt werden.

(3) Im Falle der Kündigung des Streitkräfteaufenthaltsabkommens tritt diese Durchführungsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt wie jenes außer Kraft.

(4) Diese Durchführungsvereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 11 (Finanzielle Bestimmungen) bestehen ungeachtet der Kündigung bis zur vollständigen Durchführung dieser Durchführungsvereinbarung fort.

Geschehen zu Singapur am 6. März 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Otto Budde

Für das Verteidigungsministerium der Republik Singapur

Neo Kian Hong

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 7. Mai 2010

Zu dem Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) hat Frankreich am 11. September 2008 seine Kündigung notifiziert.

Das Übereinkommen ist daher nach seinem Artikel 15 für
Frankreich am 1. April 2010
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2007 (BGBl. II S. 676).

Berlin, den 7. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 7. Mai 2010

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121,122; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Cookinseln am 12. April 2009
Ruanda am 29. Januar 2009.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2007 (BGBl. II S. 342).

Berlin, den 7. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-05-07)**

Vom 14. Mai 2010

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Icons International Consultants, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-05-07) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0473 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Icons International Consultants, LLC einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-07 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Icons International Consultants, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für die maßgeblichen Beurteilungen und die analytische Unterstützung bei Angelegenheiten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz für das Hauptquartier der US-Armee in Europa (USAREUR), speziell für die Abteilung Terrorismusbekämpfung. Er unterstützt die schnelle Lösung komplexer Probleme im Zusammenhang mit Reaktionen auf terroristische Bedrohungen und ähnliche Angelegenheiten aus den Bereichen Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz sowie die Erstellung von Planungsanleitungen; er unterstützt außerdem die Ermittlung und Lösung von Problemen im Zusammenhang mit Strategien, Leitsätzen und Grundsätzen mit Auswirkungen auf Terrorismusbekämpfung und Truppenschutz und ist zuständig für die Festlegung von Endanwenderanforderungen, die sich

aus der komplexen und einzigartigen Art des USAREUR-Auftrags unter sämtlichen Einsatzbedingungen, einschließlich Friedenszeiten, Krisen und Krieg, ergeben. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Force Protection Analyst (Anhang II.3).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Icons International Consultants, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-05-07 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Icons International Consultants, LLC endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 21. September 2009 bis 20. September 2012 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0473 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-33)**

Vom 14. Mai 2010

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-33) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0497 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-33 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Vollzeitunterstützung vor Ort für das Hauptquartier der United States Air Force – Europe (HQ USAFE) und unterstützt eine Reihe von Aktivitäten im Bereich Einführung und Einhaltung von Rüstungsbeschränkung auf der Grundlage juristisch und politisch bindender Verträge und Übereinkünfte, u. a. INF Vertrag, KSE Vertrag, Wiener Dokument von 1999, Chemiewaffenübereinkommen, Vertrag über den Offenen Himmel sowie Global Exchange of Military Information. Er fungiert als Experte für die direkten und indirekten Auswirkungen der Übereinkünfte auf das europäische Einsatzgebiet, berät die Führungskräfte beim HQ USAFE im Hinblick auf Vertragserfordernisse und Verpflichtungen und gewährleistet, dass die Entsendung von Streitkräften den erhobenen Beschränkungen entspricht. Er ist zuständig für Eingabe, Prüfung und Weitergabe von Informationen hinsichtlich Art, Anzahl und Status der US Streitkräfte in Europa mit dem Compliance Monitoring and Tracking System und verantwortlich für den erforderlichen Austausch militärischer Daten in Zusammenhang mit den oben erwähnten Verträgen und Übereinkünften. Er unterstützt Inspektionen vor Ort, die im Rahmen der Verträge an Standorten in ganz Europa, an denen US Streitkräfte stationiert sind, erforderlich sind, und ist zuständig für die Unterweisung von Standortpersonal hinsichtlich der Unterstützung von Inspektionen sowie hinsichtlich des Zugangs zu Standorten oder Einrichtungen unter Wahrung sicherheitsempfindlicher Programme und Informationen der US Streitkräfte, der NATO und der Alliierten. Außerdem erbringt er vertretungsweise Unterstützung für den Auftrag der USAFE Threat Reduction Branch im Bereich Counterproliferation und Nuklearstrategie und erarbeitet Anforderungen zur passenden Ausstattung aktueller und zukünftiger Rüstungsbeschränkungsanforderungen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Arms Control Advisor (Anhang III.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-33 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. Juli 2009 bis 29. Juli 2014 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 2. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts

eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0497 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „VSE Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-84-01)**

Vom 14. Mai 2010

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „VSE Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-84-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0472 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen VSE Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-84-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen VSE Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen VSE Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der „Senior Logistics Analyst“ dient als Einsatzexperte in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit komplexen und anspruchsvollen Aufgaben zur Unterstützung aktueller und künftiger Gefechts- und Gefechtsunterstützungssysteme der US-Armee sowie diesbezüglicher Führungsgrundsätze unter Nutzung spezieller militärischer Erfahrung und spezieller Ausbildung. Die Aufgaben erfordern umfangreiche militärische Kenntnisse und Fähigkeiten, von denen einige fachspezifisch sind und eine Sicherheitsüberprüfung für den Zugang zu Bereitschaftssystemen sowie Sensibilität gegenüber Führungslehre, militärischem Protokoll und Einsatzbefehlsketten der US-Armee und der Armeereserve voraussetzen. Der Analyst kann zur Unterstützung einer Koordinierungseinheit im Zusammenhang mit Einsätzen im Bereich Folgenmanagement in Einsatzgebiete verlegt werden. Zu den Hauptunterstützungsbereichen gehören Verteilung von Ausrüstung, Grundsätze zu Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Eigentumsverzeichnissen, Bestimmung von Ausrüstungserfordernissen und Transportpläne zur Unterstützung von Training oder Einsätzen, Pläne zur Lagerung von Ausrüstung, Erarbeitung von Unterstützungsvereinbarungen mit Gaststaaten und Botschaften sowie Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Ausrüstungsbereitschaft. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Functional Analyst (Anhang II.6.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen VSE Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-84-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen VSE Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 7. April 2008 bis 6. April 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0472 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Simpler North America, LP“
(Nr. DOCPER-AS-85-01)**

Vom 14. Mai 2010

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Simpler North America, LP“ (Nr. DOCPER-AS-85-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0488 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. Januar 2010 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. (DOCPER-AS-71-02) (amerikanische Verbalnote Nummer 0487) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-85-01) mit dem Subunternehmen Simpler North America, LP geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Simpler North America, LP zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Simpler North America, LP wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-85-01 mit einer Laufzeit vom 8. Mai 2009 bis 30. April 2012 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer leistet fachlich und objektiv in den Bereichen Beratung und Training Unterstützung, um dazu beizutragen, Ziele im Hinblick auf die Unternehmenstransformation zu erreichen. Die US-Armee erwartet, vom Fachwissen im Zusammenhang mit dem „Lean Six Sigma“-Ansatz zu profitieren, um armeeinterne Verfahren und laufende strategische Transformationsinitiativen zu überprüfen und die Anstrengungen durch einen von den Führungskräften getragenen „Top-Down“-Ansatz zu integrieren, der unsere strategischen Ziele an gezielte, durchführbare Maßnahmen zur Projektverbesserung koppelt. Beratung und Training beziehen sich auf die Unterstützung in den Bereichen Strategie und Einsatz. Die Dienstleistungen erfordern umfangreiches Wissen über beste Geschäftspraktiken, um Armeebesetzte bei der Einführung einer innovativen Kultur fortlaufender und messbarer Verbesserungen zu betreuen, zu beraten und zu fördern Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Process Analyst (Anhang II.1.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-71-02) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0488 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Subunternehmen „Analytic Services, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-04-02)**

Vom 14. Mai 2010

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „Analytic Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-04-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0498 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. Januar 2010 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Science Applications International Corporation (DOCPER-AS-11-33) (amerikanische Verbalnote Nummer 0497) Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Science Applications International Corporation hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag (DOCPER-AS-04-02) mit dem Subunternehmen Analytic Services, Inc. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Analytic Services, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Analytic Services, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-02-04 mit einer Laufzeit vom 3. August 2009 bis 29. Juli 2014 folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Vollzeitunterstützung vor Ort für das Hauptquartier der United States Air Force – Europe (HQ USAFE) und unterstützt eine Reihe von Aktivitäten im Bereich Einführung und Einhaltung von Rüstungsbeschränkung auf der Grundlage juristisch und politisch bindender Verträge und Übereinkünfte, u. a. INF Vertrag, KSE Vertrag, Wiener Dokument von 1999, Chemiewaffenübereinkommen, Vertrag über den Offenen Himmel sowie Global Exchange of Military Information. Er fungiert als Experte für die direkten und indirekten Auswirkungen der Übereinkünfte auf das europäische Einsatzgebiet, berät die Führungskräfte beim HQ USAFE im Hinblick auf Vertragsanforderungen und Verpflichtungen und gewährleistet, dass die Entscheidung von Streitkräften den erhobenen Beschränkungen entspricht. Er ist zuständig für Eingabe, Prüfung und Weitergabe von Informationen hinsichtlich Art, Anzahl und Status der US-Streitkräfte in Europa mit dem Compliance Monitoring and Tracking System und verantwortlich für den erforderlichen Austausch militärischer Daten in Zusammenhang mit den oben erwähnten Verträgen und Übereinkünften. Er unterstützt Inspektionen vor Ort, die im Rahmen der Verträge an Standorten in ganz Europa, an denen US-Streitkräfte stationiert sind, erforderlich sind, und ist zuständig für die Unterweisung von Standortpersonal hinsichtlich der Unterstützung von Inspektionen sowie hinsichtlich des Zugangs zu Standorten oder Einrichtungen unter Wahrung sicherheitsempfindlicher Programme und Informationen der US-Streitkräfte, der NATO und der Alliierten. Außerdem erbringt er vertretungsweise Unterstützung für den Auftrag der USAFE Threat Reduction Branch im Bereich Counterproliferation und Nuklearstrategie und erarbeitet Anforderungen zur passenden Ausstattung aktueller und zukünftiger Rüstungsbeschränkungsanforderungen. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Arms Control Advisor (Anhang III.2.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-11-33) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0498 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-86-01)**

Vom 17. Mai 2010

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 20. Januar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Bevilacqua Research Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-86-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 20. Januar 2010

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 20. Januar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0500 vom 20. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-86-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt den technischen Verantwortlichen beim Unterstützungsteam der USAFRICOM National Geospatial-Intelligence Agency bei der Durchführung von Tests und Aktivitäten zur Entwicklung von Fähigkeiten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Process Analyst (Anhang II.1.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Bevilacqua Research Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-86-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Bevilacqua Research Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 8. Januar 2009 bis 7. Januar 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0500 vom 20. Januar 2010 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 20. Januar 2010 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Protokolle vom 9. Juli 2008 zum Nordatlantikvertrag
über den Beitritt der Republik Albanien
und der Republik Kroatien
sowie über den Geltungsbereich des Nordatlantikvertrags

Vom 25. Mai 2010

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 zu den Protokollen vom 9. Juli 2008 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Albanien und der Republik Kroatien wird bekannt gemacht, dass das Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Albanien (BGBl. 2008 II S. 1414, 1415) nach seinem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags

am 27. März 2009

in Kraft getreten ist. Deutschland hat seine Annahmeerkunde zu dem Protokoll am 5. März 2009 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

II.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 zu den Protokollen vom 9. Juli 2008 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Albanien und der Republik Kroatien wird bekannt gemacht, dass das Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Kroatien (BGBl. 2008 II S. 1414, 1417) nach seinem Artikel II für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags

am 30. März 2009

in Kraft getreten ist. Deutschland hat seine Annahmeerkunde zu dem Protokoll am 5. März 2009 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

III.

Der Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 (BGBl. 1955 II S. 256, 289, 293) ist nach seinem Artikel 11 sowie nach Artikel I der Protokolle vom 16. Dezember 1997 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen Republik (BGBl. 1998 II S. 362, 363, 366, 369; 1999 II S. 26) für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Polen am 12. März 1999

Tschechische Republik am 12. März 1999

Ungarn am 12. März 1999.

Die Beitrittsurkunden wurden am 12. März 1999 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt.

IV.

Der Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 ist nach seinem Artikel 11 sowie nach Artikel I der Protokolle vom 26. März 2003 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Republik Bulgariens, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Rumäniens, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien (BGBl. 2003 II S. 1386, 1387,

1390, 1393, 1396, 1399, 1402, 1405; 2004 II S. 1718) für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 29. März 2004
Estland	am 29. März 2004
Lettland	am 29. März 2004
Litauen	am 29. März 2004
Rumänien	am 29. März 2004
Slowakei	am 29. März 2004
Slowenien	am 29. März 2004.

Die Beitrittsurkunden wurden am 29. März 2004 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt.

V.

Der Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 ist nach seinem Artikel 11 sowie nach Artikel I der vorstehend unter I. und II. genannten Protokolle für folgende Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am 1. April 2009
Kroatien	am 1. April 2009.

Die Beitrittsurkunden wurden am 1. April 2009 bei der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht hinsichtlich ihrer Abschnitte III, IV und V (Geltungsbereich des Nordatlantikvertrags) im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1982 (BGBl. II S. 749).

Berlin, den 25. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Vom 25. Mai 2010

Zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) hat die Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 2010 ihren Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens gegen den Beitritt Georgiens (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Februar 2008, BGBl. II S. 224) zurückgenommen.

Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Georgien	am 3. Februar 2010
----------	--------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Januar 2010 (BGBl. II S. 93).

Berlin, den 25. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption**

Vom 25. Mai 2010

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Griechenland	am 1. Januar 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Kap Verde	am 1. Januar 2010
Liechtenstein	am 1. Mai 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 1. April 2009.

II.

Griechenland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 2. September 2009 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“(…) 2. Greece declares that the functions of the Central Authority provided for in articles 15 to 21 of the Convention may be performed by the following Agencies and Organizations, mentioned in the provision of article 1, paragraph 2 of presidential decree 226/1999 (Government Gazette No. 190 A), which are recognized as specialized:

- (a) Social Welfare Directorates of the four sectors of the Athens Prefecture for the Attica District, except for the Piraeus Prefecture, as well as for the Districts of the regions of Sterea Ellada and Thessaly.
- (b) Social Welfare Directorate of the Piraeus Prefecture for the Piraeus Prefecture and for the Districts of the regions of the North and South Aegean.
- (c) Social Welfare Directorate of the Thessaloniki Prefecture for the Districts of the regions of Central Macedonia, Western Macedonia and Eastern Macedonia & Thrace.
- (d) Social Welfare Directorate of the Achaia Prefecture for the Districts of the regions of Western Greece, the Peloponnese and the Ionian Islands.
- (e) Social Welfare Directorate of the Iraklio Prefecture for the Districts of the region of Crete.
- (f) Social Welfare Directorate of the Prefecture of Ioannina for the Districts of the region of Epirus.
- (g) The Greek Branch of the International Social Agency, seated in Athens.
- (h) The ‘Saint Stylianos’ Municipal Foundling Hospital of Thessaloniki and

„(...) 2. Griechenland erklärt, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 des Übereinkommens von den folgenden Staatlichen Stellen und Organisationen wahrgenommen werden können, die in Artikel 1 Absatz 2 des Präsidialerlasses 226/1999 (Amtsblatt der griechischen Regierung Nr. 190 A) genannt werden und als Facheinrichtungen anerkannt sind:

- (a) die Abteilungen für Soziales der vier Bereiche der Präfektur Athen für die Verwaltungsregion Attika, mit Ausnahme der Präfektur Piräus, sowie für die Verwaltungsregionen Mittelgriechenland und Thessalien.
- (b) die Abteilung für Soziales der Präfektur Piräus für die Präfektur Piräus und die Verwaltungsregionen Nördliche und Südliche Ägäis.
- (c) die Abteilung für Soziales der Präfektur Thessaloniki für die Verwaltungsregionen Zentralmakedonien, Westmakedonien sowie Ostmakedonien und Thrakien.
- (d) die Abteilung für Soziales der Präfektur Achaia für die Verwaltungsregionen Westgriechenland, Peloponnes und Ionische Inseln.
- (e) die Abteilung für Soziales der Präfektur Iraklio für die Verwaltungsregion Kreta.
- (f) die Abteilung für Soziales der Präfektur Ioannina für die Verwaltungsregion Epirus.
- (g) der griechische Zweig des Internationalen Sozialdiensts mit Sitz in Athen.
- (h) das städtische Kinderkrankenhaus ‚St. Stylianos‘ in Thessaloniki und die

the Social Care Units converted into public legal entities by virtue of article 14 of Law 3329/2005 (Government Gazette No. 81 A), which also include the Units of 'Penteli Infirmary', 'MITERA' Infants Centre and 'Saint Andreas Kalamaki' Children Recreation Park.

In cases where there is no staffed social service in the aforementioned Social Welfare Units, the social research shall be carried out by the competent Social Agencies of the Welfare Directorates or Departments of the competent Prefectorial Governments.

3. In accordance with Article 22, paragraph 4 of the Convention, the Hellenic Republic declares that the adoption of children habitually resident in the territory of the Hellenic Republic may only take place where the functions of the Central Authorities are performed by public authorities or accredited bodies under Chapter III of the Convention.

(...)

5. In accordance with Article 25 of the Convention, the Hellenic Republic declares that it will not be bound under the Convention to recognize adoptions made in accordance with an agreement concluded by application of Article 39, paragraph 2 of the Convention.

6. The recognition by Greece of an adoption effected in a foreign Contracting State is subject to the following conditions:

- a) the granting of a certificate by the Competent Authority of the Contracting State that the adoption took place in accordance with the Convention and
- b) the adoption is not obviously contrary to the public order, taking into account the best interest of the child."

Liechtenstein hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. Januar 2009 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"Declaration concerning Article 22 paragraph 4

The Principality of Liechtenstein declares that adoptions of children habitually resident in its territory may only take place if the functions of the Central Authority are performed in accordance with Article 22 paragraph 1 of the Convention.

Declaration concerning article 25

The Principality of Liechtenstein declares that it will not be bound to recognise adoptions made in accordance with an Agreement concluded by application of Article 39 paragraph 2 of the Convention."

durch Artikel 14 des Gesetzes 3329/2005 (Amtsblatt der griechischen Regierung Nr. 81 A) in juristische Personen des öffentlichen Rechts umgewandelten Dienste für soziale Fürsorge, zu denen auch die Dienste des Penteli-Krankenhauses, des MITERA-Kinderzentrums und des ‚St. Andreas Kalamaki‘-Kindererholungsheims gehören.

In den Fällen, in denen es keinen mit Personal ausgestatteten Sozialdienst in den genannten Diensten für soziale Fürsorge gibt, werden die sozialen Ermittlungen von den zuständigen Sozialstellen der jeweiligen Abteilungen für Soziales der zuständigen Präfekturverwaltungen durchgeführt.

3. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Hellenische Republik, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Hellenischen Republik haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden von staatlichen Stellen oder nach Kapitel III des Übereinkommens zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden.

(...)

5. Nach Artikel 25 des Übereinkommens erklärt die Hellenische Republik, dass sie nicht verpflichtet ist, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit einer nach Artikel 39 Absatz 2 des Übereinkommens geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind.

6. Die Anerkennung einer in einem anderen Vertragsstaat zustande gekommenen Adoption durch Griechenland unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) die zuständige Behörde des Vertragsstaats stellt eine Bescheinigung aus, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist,
- b) die Adoption widerspricht nicht offensichtlich der öffentlichen Ordnung, wobei das Wohl des Kindes angemessen zu berücksichtigen ist."

„Erklärung zu Artikel 22 Absatz 4

Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens wahrgenommen werden.

Erklärung zu Artikel 25

Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es nicht verpflichtet ist, Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit einer nach Artikel 39 Absatz 2 des Übereinkommens geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind."

III.

Dänemark hat dem Verwahrer am 28. Januar 2010 die Erstreckung des Übereinkommens auf Grönland notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 4. November 2002, BGBl. II S. 2872). Das Übereinkommen ist in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens somit am 1. Mai 2010 für Grönland in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2009 (BGBl. II S. 395).

Berlin, den 25. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und
Umweltprogramm in der Russischen Föderation und
des Protokolls zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung
zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und
Umweltprogramm in der Russischen Föderation**

Vom 31. Mai 2010

Das Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 2003 über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation (BGBl. 2005 II S. 668, 669) sowie das Protokoll vom gleichen Tage zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation (BGBl. 2005 II S. 668, 680) sind nach ihrem jeweiligen Artikel 18 Absatz 1 (Übereinkommen) sowie Artikel 4 Absatz 1 (Protokoll) in Kraft getreten für

Belgien	am	4. September 2005
Europäische Atomgemeinschaft	am	23. März 2008
Europäische Gemeinschaft seit 1. Dezember 2009 Europäische Union	am	26. Juli 2007
Nordische Umweltfinanzierungsgesellschaft	am	12. Januar 2006
Vereinigtes Königreich	am	6. Mai 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 2005 (BGBl. II S. 668).

Berlin, den 31. Mai 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 1. Juni 2010

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) ist nach seinem Artikel 308 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dominikanische Republik	am	10. August 2009
Schweiz	am	31. Mai 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Tschad	am	13. September 2009.

II.

Die Schweiz hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. Mai 2009 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Tribunal international du droit de la mer est choisi comme seul organe compétent pour les litiges en matière de droit de la mer.»

„Der Internationale Seegerichtshof wird als einziges zuständiges Organ für Streitigkeiten in Bezug auf das Seerecht gewählt.“

III.

Angola hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Oktober 2009 folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Angola declares, under paragraph 1 of article 287 of the United Nations Convention on the Law of the Sea done at Montego Bay on the tenth day of December one thousand nine hundred and eighty-two that it chooses the International Tribunal for the Law of the Sea established in accordance with Annex VI of the Convention as the means for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention.

„Die Regierung von Angola erklärt nach Artikel 287 Absatz 1 des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay beschlossenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, dass sie den in Übereinstimmung mit Anlage VI des Übereinkommens errichteten Internationalen Seegerichtshof als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens wählt.

The Government of Angola further declares, under paragraph 1 (a) of article 298 of the United Nations Convention on the Law of the Sea done at Montego Bay on the tenth day of December one thousand nine hundred and eighty-two, that it does not accept the procedure provided for in article 287, paragraph 1 (c) with respect of disputes concerning the interpretation or application of articles 15, 74 and 83 relating to sea boundary delimitations as well as those involving historic bays or titles.”

Die Regierung von Angola erklärt ferner nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay beschlossenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, dass sie dem in Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Verfahren in Bezug auf Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Artikel 15, 74 und 83 betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten sowie über historische Buchten oder historische Rechtstitel nicht zustimmt.“

Argentinien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. September 2009 Dr. Frida María Armas Pfirter als Schlichter nach Anlage V Artikel 2 des Übereinkommens sowie als Schiedsrichter nach Anlage VII Artikel 2 des Übereinkommens benannt.

Bangladesch hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Dezember 2009 folgende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 287, paragraph 1 of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea, the Government of the People’s Republic of Bangladesh declares that it accepts the jurisdiction of the International Tribunal for the Law of the Sea for the settlement of dispute between the People’s Republic of Bangladesh and the Republic of India relating to the delimitation of their maritime boundary in the Bay of Bengal.

„Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erklärt nach Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, dass sie die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Volksrepublik Bangladesch und der Union Myanmar betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten in der Bucht von Bengalen anerkennt.

Pursuant to Article 287, paragraph 1 of the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea, the Government of the People’s Republic of Bangladesh declares that it accepts the jurisdiction of the International Tribunal for the Law of the Sea for the settlement of dispute between the People’s Republic of Bangladesh and the Union of Myanmar relating to the delimitation of their maritime boundary in the Bay of Bengal.”

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erklärt nach Artikel 287 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, dass sie die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Volksrepublik Bangladesch und der Republik Indien betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten in der Bucht von Bengalen anerkennt.“

Gabun hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Januar 2009 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

« ... le gouvernement de la République gabonaise, conformément au paragraphe 1 de l’article 298 de la Convention, ne reconnaît pas comme obligatoire de plein droit les procédures prévues à la section 2 du chapitre XV de ladite Convention en ce qui concerne les catégories de différends évoqués à l’alinéa a) du paragraphe 1 de l’article 298 susmentionné.»

„... im Einklang mit Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens erkennt die Regierung der Republik Gabun die in Teil XV Abschnitt 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die in Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Arten von Streitigkeiten nicht ohne weiteres als obligatorisch an.“

Ghana hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 15. Dezember 2009 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 1 of Article 298 of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 (‘the Convention’), the Republic of Ghana hereby declares that it does not accept any of the procedures provided for in section 2 of Part XV of the Convention with respect to the categories of disputes referred to in paragraph 1 (a) of article 298 of the Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 298 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (‘Übereinkommen’) erklärt die Republik Ghana hiermit, dass sie keinem der in Teil XV Abschnitt 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die in Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a erwähnten Arten von Streitigkeiten zustimmt.“

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Februar 2009 folgende Erklärung und folgende Vorbehalte notifiziert:

(Übersetzung)

“A. Declaration in respect of article 287 of the Convention.

The Kingdom of the Netherlands hereby declares that, having regard to article 287 of the Convention, it accepts the jurisdiction of the International Court of Justice in the settlement of disputes concerning the interpretation and application of the Convention with States Parties to the Convention which have likewise accepted the said jurisdiction.

„A. Erklärung zu Artikel 287 des Übereinkommens

Das Königreich der Niederlande erklärt hiermit nach Artikel 287 des Übereinkommens, dass es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens mit Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkennt, die ebenfalls diese Zuständigkeit anerkannt haben.

B. Objections

The Kingdom of the Netherlands objects to any declaration or statement excluding or modifying the legal effect of the provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea.

This is particularly the case with regard to the following matters:

I. Innocent passage in the territorial sea

The Convention permits innocent passage in the territorial sea for all ships, including foreign warships, nuclear-powered ships and ships carrying nuclear or hazardous waste, without any prior consent or notification, and with due observance of special precautionary measures established for such ships by international agreements.

II. Exclusive economic zone

1. Passage through the Exclusive Economic Zone

Nothing in the Convention restricts the freedom of navigation of nuclear-powered ships or ships carrying nuclear or hazardous waste in the Exclusive Economic Zone, provided such navigation is in accordance with the applicable rules of international law. In particular, the Convention does not authorize the coastal state to make the navigation of such ships in the EEZ dependent on prior consent or notification.

2. Military exercises in the Exclusive Economic Zone

The Convention does not authorize the coastal state to prohibit military exercises in its EEZ. The rights of the coastal state in its EEZ are listed in article 56 of the Convention, and no such authority is given to the coastal state. In the EEZ all states enjoy the freedoms of navigation and overflight, subject to the relevant provisions of the Convention.

3. Installations in the Exclusive Economic Zone

The coastal state enjoys the right to authorize, operate and use installations and structures in the EEZ for economic purposes. Jurisdiction over the establishment and use of installations and structures is limited to the rules contained in article 56, paragraph 1, and is subject to the obligations contained in article 56, paragraph 2, article 58 and article 60 of the Convention.

4. Residual rights

The coastal state does not enjoy residual rights in the EEZ. The rights of

B. Einsprüche

Das Königreich der Niederlande erhebt Einspruch gegen jede Erklärung, die die Rechtswirkung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ausschließt oder verändert.

Dies gilt insbesondere in folgenden Bereichen:

I. Friedliche Durchfahrt im Küstenmeer

Das Übereinkommen erlaubt allen Schiffen, einschließlich fremder Kriegsschiffe, Schiffe mit Kernenergieantrieb und Schiffe, die nukleare oder gefährliche Abfälle befördern, friedliche Durchfahrt im Küstenmeer ohne vorherige Zustimmung oder Benachrichtigung und unter gebührender Beachtung der besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die in internationalen Übereinkünften für solche Schiffe vorgeschrieben sind.

II. Ausschließliche Wirtschaftszone

1. Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone

Das Übereinkommen beschränkt nicht die Freiheit der Schifffahrt in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Schiffen mit Kernenergieantrieb oder Schiffen, die nukleare oder gefährliche Abfälle befördern, sofern diese Schifffahrt nach den anwendbaren Regeln des Völkerrechts erfolgt. Insbesondere wird der Küstenstaat durch das Übereinkommen nicht dazu ermächtigt, die Schifffahrt solcher Schiffe in der ausschließlichen Wirtschaftszone von einer vorherigen Zustimmung oder Benachrichtigung abhängig zu machen.

2. Militärische Übungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Durch das Übereinkommen wird der Küstenstaat nicht ermächtigt, militärische Übungen in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone zu verbieten. Die Rechte des Küstenstaats in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone sind in Artikel 56 des Übereinkommens aufgeführt; und solch ein Befugnis wird dem Küstenstaat nicht eingeräumt. In der ausschließlichen Wirtschaftszone genießen alle Staaten die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens.

3. Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Der Küstenstaat hat das Recht auf Genehmigung, Betrieb und Nutzung von Anlagen und Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone für wirtschaftliche Zwecke. Hoheitsbefugnisse über die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Bauwerken sind auf die in Artikel 56 Absatz 1 enthaltenen Regeln beschränkt und unterliegen den in den Artikeln 56 Absatz 2, 58 und 60 des Übereinkommens enthaltenen Pflichten.

4. Residualrechte

Der Küstenstaat hat in der ausschließlichen Wirtschaftszone keine Residual-

the coastal state in its EEZ are listed in article 56 of the Convention, and can not be extended unilaterally.

III. Passage through straits

Routes and sealanes through straits shall be established in accordance with the rules provided for in the Convention. Considerations with respect to domestic security and public order shall not affect navigation in straits used for international navigation. The application of other international instruments to straits is subject to the relevant articles of the Convention.

IV. Archipelagic States

The application of Part IV of the Convention is limited to a state constituted wholly by one or more archipelagos, and may include other islands. Claims to archipelagic status in contravention of article 46 are not acceptable.

The status of archipelagic state, and the rights and obligations deriving from each status, can only be invoked under the conditions of Part IV of the Convention.

V. Fisheries

The Convention confers no jurisdiction on the coastal state with respect to the exploitation, conservation and management of living marine resources other than sedentary species beyond the Exclusive Economic Zone.

The Kingdom of the Netherlands considers that the conservation and management of straddling fish stocks and highly migratory species should, in accordance with articles 63 [and] 64 of the Convention, take place on the basis of international cooperation in appropriate subregional and regional organizations.

VI. Underwater cultural heritage

Jurisdiction over objects of an archaeological and historical nature found at sea is limited to articles 149 and 303 of the Convention.

The Kingdom of the Netherlands does however consider that there may be a need to further develop, in international cooperation, the international law on the protection of underwater cultural heritage.

VII. Baselines and delimitation

A claim that the drawing of baselines or the delimitation of maritime zones is in accordance with the Convention will only be acceptable if such lines and zones have been established in accordance with the Convention.

VIII. National legislation

As a general rule of international law, as stated in articles 27 and 46 of the Vienna

rechte. Die Rechte des Küstenstaats in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone sind in Artikel 56 des Übereinkommens aufgeführt und dürfen nicht einseitig erweitert werden.

III. Durchfahrt durch Meerengen

Seewege und Schifffahrtswege durch Meerengen werden nach den im Übereinkommen vorgesehenen Regeln festgelegt. Erwägungen hinsichtlich der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung betreffen nicht die Schifffahrt in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen. Die Anwendung anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte auf Meerengen unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens.

IV. Archipelstaaten

Die Anwendung des Teiles IV des Übereinkommens ist auf einen Staat beschränkt, der vollständig aus einem oder mehreren Archipelen und gegebenenfalls anderen Inseln besteht. Der Status als Archipelstaat kann nicht im Widerspruch zu Artikel 46 in Anspruch genommen werden.

Auf den Status als Archipelstaat und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kann sich ein Staat nur unter den Bedingungen des Teiles IV des Übereinkommens berufen.

V. Fischerei

Das Übereinkommen überträgt dem Küstenstaat keine Hoheitsbefugnisse im Hinblick auf die Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung anderer lebender Meeresressourcen als sesshafter Arten außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Das Königreich der Niederlande ist der Auffassung, dass die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Arten in Übereinstimmung mit den Artikeln 63 [und] 64 des Übereinkommens in internationaler Zusammenarbeit im Rahmen geeigneter subregionaler oder regionaler Organisationen erfolgen soll.

VI. Kulturerbe unter Wasser

Hoheitsbefugnisse über im Meer gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art sind beschränkt auf die Artikel 149 und 303 des Übereinkommens.

Das Königreich der Niederlande ist jedoch der Auffassung, dass es erforderlich sein könnte, das Völkerrecht bezüglich des Schutzes des Kulturerbes unter Wasser in internationaler Zusammenarbeit weiterzuentwickeln.

VII. Basislinien und Abgrenzung

Die Behauptung, der Verlauf von Basislinien oder die Abgrenzung von Meereszonen stehe im Einklang mit dem Übereinkommen, ist nur dann akzeptabel, wenn diese Linien und Zonen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen festgelegt worden sind.

VIII. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Nach einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, die in den Artikeln 27 und 46 des

Convention on the law of Treaties, states may not rely on national legislation as a justification for a failure to implement the Convention.

IX. Territorial claims

Ratification by the Kingdom of the Netherlands does not imply recognition or acceptance of any territorial claim made by a State Party to the Convention.

X. Article 301

Article 301 must be interpreted, in accordance with the Charter of the United Nations, as applying to the territory and the territorial sea of a coastal state.

XI. General declaration

The Kingdom of the Netherlands reserves its right to make further declarations relative to the Convention and to the Agreement, in response to future declarations and statements."

Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge niedergelegt ist, können sich Staaten nicht auf innerstaatliche Rechtsvorschriften berufen, um die Nichtdurchführung des Übereinkommens zu rechtfertigen.

IX. Gebietsansprüche

Die Ratifikation durch das Königreich der Niederlande bedeutet nicht die Anerkennung oder Annahme etwaiger Gebietsansprüche eines Vertragsstaats des Übereinkommens.

X. Artikel 301

Artikel 301 muss in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen so ausgelegt werden, dass er auf das Hoheitsgebiet und das Küstenmeer eines Küstenstaats anzuwenden ist.

XI. Allgemeine Erklärung

Das Königreich der Niederlande behält sich das Recht vor, weitere Erklärungen zum Übereinkommen und zum Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen als Reaktion auf künftige Erklärungen abzugeben."

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Oktober 2009 als Schiedsrichter nach Anlage VII Artikel 2 des Übereinkommens benannt:

Herrn Bogdan Aurescu
Staatssekretär
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs

Herrn Cosmin Dinescu
Leiter der Rechtsabteilung
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Trinidad und Tobago hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Februar 2009 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"... [The] Minister of Foreign Affairs of the Republic of Trinidad and Tobago, do hereby declare under paragraph 1 (a) of article 298 of the United Nations Convention on the Law of the Sea done at Montego Bay on the tenth day of December one thousand nine hundred and eighty-two, that the Republic of Trinidad and Tobago does not accept any of the procedures provided for in Part XV, section 2 of the Convention with respect to the categories of disputes concerning the interpretation or application of articles 15, 74 and 83 relating to sea boundary delimitations as well as those involving historic bays or titles."

„... erklärt [der] Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Trinidad und Tobago hiermit nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe a des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay beschlossenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, dass die Republik Trinidad und Tobago keinem der in Teil XV Abschnitt 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die Arten von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Artikel 15, 74 und 83 betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten sowie über historische Buchten oder historische Rechtstitel zustimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 57).

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-syrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2010

Das in Damaskus am 18. Januar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 (BGBl. 2006 II S. 598, 599) ist nach seinem Artikel 5

am 11. April 2006

in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-syrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juni 2010

Das in Damaskus am 28. August 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 (BGBl. 2008 II S. 54) ist nach seinem Artikel 6

am 18. September 2008

in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 1. Juni 2010

I.

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785, 786) ist nach seinem Artikel IX Absatz 4 für

Kuba am 4. November 2002
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 4. November 2002 in Moskau die nachfolgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung des Verwahrers):

„Die Regierung der Republik Kuba tritt dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (TNP) bei, wobei sie dem politischen Willen des Kubanischen Staates Ausdruck verleiht und seine Verpflichtung demonstriert, die Multilateralität und die internationalen Verträge im Abrüstungsbereich weiterzuentwickeln, zu festigen und zu konsolidieren, um so zu den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Festigung des Friedens und der Sicherheit in der ganzen Welt beizutragen, ungeachtet dessen, dass die stärkste Atommacht an einer Politik der Feindseligkeit gegenüber Kuba festhält, die die Anwendung von Waffengewalt nicht ausschließt.

Indem die Regierung der Republik Kuba dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beitrifft, bekräftigt sie erneut ihre Befürwortung und Achtung des Prinzips der Nichtverbreitung von Kernwaffen im globalen Maßstab. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass für Kuba das Treffen über wirksame Maßnahmen auf diesem Gebiet kein Ziel als solches darstellt, sondern lediglich einen Schritt auf dem Weg zu einem Prozess, der auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und auf die Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle gerichtet ist.

Die Regierung Kubas erklärt erneut, dass sie unzufrieden ist mit dem Fehlen konkreter Fortschritte bei der Erfüllung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, der die vertragsschließenden Seiten verpflichtet, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettbewerbs in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle“. Kuba ist der Auffassung, dass Kernwaffenstaaten in erster Linie für die Erfüllung dieses Artikels Verantwortung tragen.

Für Kuba sind Militärdoktrinen, die sich auf den Besitz von Kernwaffen gründen, unannehmbar, sie halten keiner Kritik stand. Weder einem einzelnen Land noch einer Gruppe von Ländern darf es gestattet werden, ein Kernwaffenmonopol zu besitzen. Mehr noch: Es geht nicht an, die fortdauernde quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Kernwaffen ausschließlich für die vom Vertrag anerkannten Klubkernmächte zu legalisieren. Die einzige Form für die Überwindung der vom Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verursachten Mängel sowie seines selektiven und diskriminierenden Charakters besteht in der Erfüllung des Ziels, das in der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen besteht, wodurch Sicherheit in gleicher Weise für alle gewährleistet werden würde.

Im Rahmen der Erfüllung von Artikel IV des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen hält es die Regierung der Republik Kuba für notwendig, der Aufnötigung einseitiger einschränkender Maßnahmen beim Austausch von Ausrüstungen, Materialien sowie wissenschaftlichen und technologischen Informationen für die friedliche Nutzung der Kernenergie ein Ende zu bereiten, die dem legitimen Recht der Staaten widersprechen, umfassenden Zugang zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu haben.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kern-
waffen erklärt die Regierung der Republik Kuba, dass sich derzeit in ihrem Hoheitsgebiet
in der Provinz Guantanamo ein Flottenstützpunkt der Vereinigten Staaten befindet. Über
diesen Teil des kubanischen Hoheitsgebiets übt der kubanische Staat aufgrund der illegi-
timen Besetzung durch die Vereinigten Staaten nicht die ihm zustehende Rechtshoheit
aus. Folglich trägt die Regierung der Republik Kuba in Bezug auf den Vertrag keinerlei Ver-
antwortung für das genannte Territorium, da nichts über die Stationierung, das Vorhanden-
sein, die Lagerung oder die Absichten der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Stationie-
rung von Kernmitteln einschließlich Kernwaffen auf diesem illegitim besetzten kubanischen
Territorium bekannt ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
6. November 2001 (BGBl. II S. 1286).

Berlin, den 1. Juni 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer